AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 14. Juni 2017 Jahrgang 2017, Nr. 15

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

159 14. Sitzung des Kreistages am 19. Juni 2017 143
160 Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus dem Entnahmebrunnen „Wittekindshof“ in Bad Oeynhausen-Vomerdingsen durch die Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen 144
161 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden 144
162 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 144
163 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 144

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

164 Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung als Wirtschaftsweg der Stadt Bad Oeynhausen 145
165 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Oeynhausen 147
166 Satzungsbeschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 75 „Weinberg“ in Porta Westfalica-Hausberge und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 „Seniorenresidenz Gut Oheimb“ in Porta Westfalica-Holzhausen der Stadt Porta Westfalica 150
167 Einziehung der Flurstücke 78 und 143 der Flur 5 in der Gemarkung Neesen der Stadt Porta Westfalica 152

C. Sonstige Bekanntmachungen

168 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankersen 152
169 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke 155
170 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 156

159 Bekanntmachung

Die 14. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 19.06.2017, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Bestellung der Betriebsleitung des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke - AML -
4. Gründung des gemeinsamen Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ durch das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/ Lippe und die GKD Paderborn
5. Interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes
   - Anmeldung und Beratung von Prostituierten -
6. Neubau einer Kreisleitstelle (KLST)
7. Aufstellungsbeschluss Landschaftsplan "Minden"
8. Integriertes Klimaschutzkonzept
9. Vorläufige Sicherung des Wasserschutzgebietes Nammen
10. Beteiligungsbericht für das Jahr 2015
11. Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Kreises Minden-Lübbecke
    Prüfung, Feststellung, Entlastung
12. Kreishaushalt 2015
    hier: Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW
13. Kreishaushalt 2016
    hier: Jahresabschluss nach § 95 Gemeindeordnung NRW
14. Abrechnung der differenzierten Kreisumlage 2016

15. Ausführung des Haushaltsplanes 2017
    hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
16. Infrastrukturförderung MKB-Strecken
17. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH
18. Anfragen und Berichte
19. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beförderung von Beamtinnen
2. Aufhebung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Mindener Kreisbahnen GmbH und der MKB-MühlenkreisBus GmbH
3. Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ)
   Grundstücksangelegenheiten
4. Grundstückstausch von Flächen am Krankenhaus Rahden
5. Verschiedenes

Minden, den 08.06.2017

Dr. Ralf Niermann
Vorsitzender

160 Bekanntgabe

der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus dem Entnahmebrunnen „Wittekindshof“ in Bad Oeynhausen - Vomerdingsen durch die Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen - Wittekindshof -, Bad Oeynhausen

Die Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen - Wittekindshof -, Bad Oeynhausen hat gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Ziff. 5 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - i.V.m. § 148 Landeswassergesetz – LWG - die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme beantragt.
Es handelt sich um die Fortsetzung einer bestehenden Grundwasserförderung aus einem Bohrbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Volmerdingsen, Flur 10, Flurstück 39 (Lage: Am Hacksiek an der „Wiehengebirgsstraße“). Dabei wird die beantragte jährliche Fördermenge von bisher 142.350 m³/a auf jetzt lediglich 115.000 m³/a reduziert.
Nach Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist für das Entnehmen von Grundwasser in der hier beantragten Menge dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Entnahme nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier Kreis Minden-Lübbecke) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG wurde durch die zuständigen Behörden des Kreis Minden-Lübbecke entschieden, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, da keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten sind. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.
Nach §§ 3 a und 3 c UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 31.05.2017
Az.: 682104/01/00009

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde
Im Auftrag:
V. Vogel

161 Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

162 Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

163 Erscheinungstermine

des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 16	Redaktionsschluss	16.06.2017	Ausgabe	23.06.2017
Nr. 17	Redaktionsschluss	29.06.2017	Ausgabe	06.07.2017
Nr. 18	Redaktionsschluss	13.07.2017	Ausgabe	20.07.2017
Nr. 19	Redaktionsschluss	27.07.2017	Ausgabe	03.08.2017

164 **Bekanntmachung**

Satzung
der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.05.2017
über die Aufhebung der Zweckbestimmung
als Wirtschaftsweg

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966) sowie § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV. NRW. 1956, S. 134/SGV. NRW 7815, in der zur Zeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die im Rezess von Volmerdingsen Nr. 140 festgelegte Zweckbestimmung als Wirtschaftsweg wird für das folgende Grundstück (Bezeichnung im Rezess bzw. Umlegungsverfahren befindlichen Weg) aufgehoben:

	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage
	Volmerdingsen	9	275	Weg

Dieser Weg ist in dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dunkel hervorgehoben dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Az.: 2 61.23 12-43

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit
§ 2 Satz 2 GemAngG durch den Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Minden am 08.05.2017 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, der den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 24.05.2017

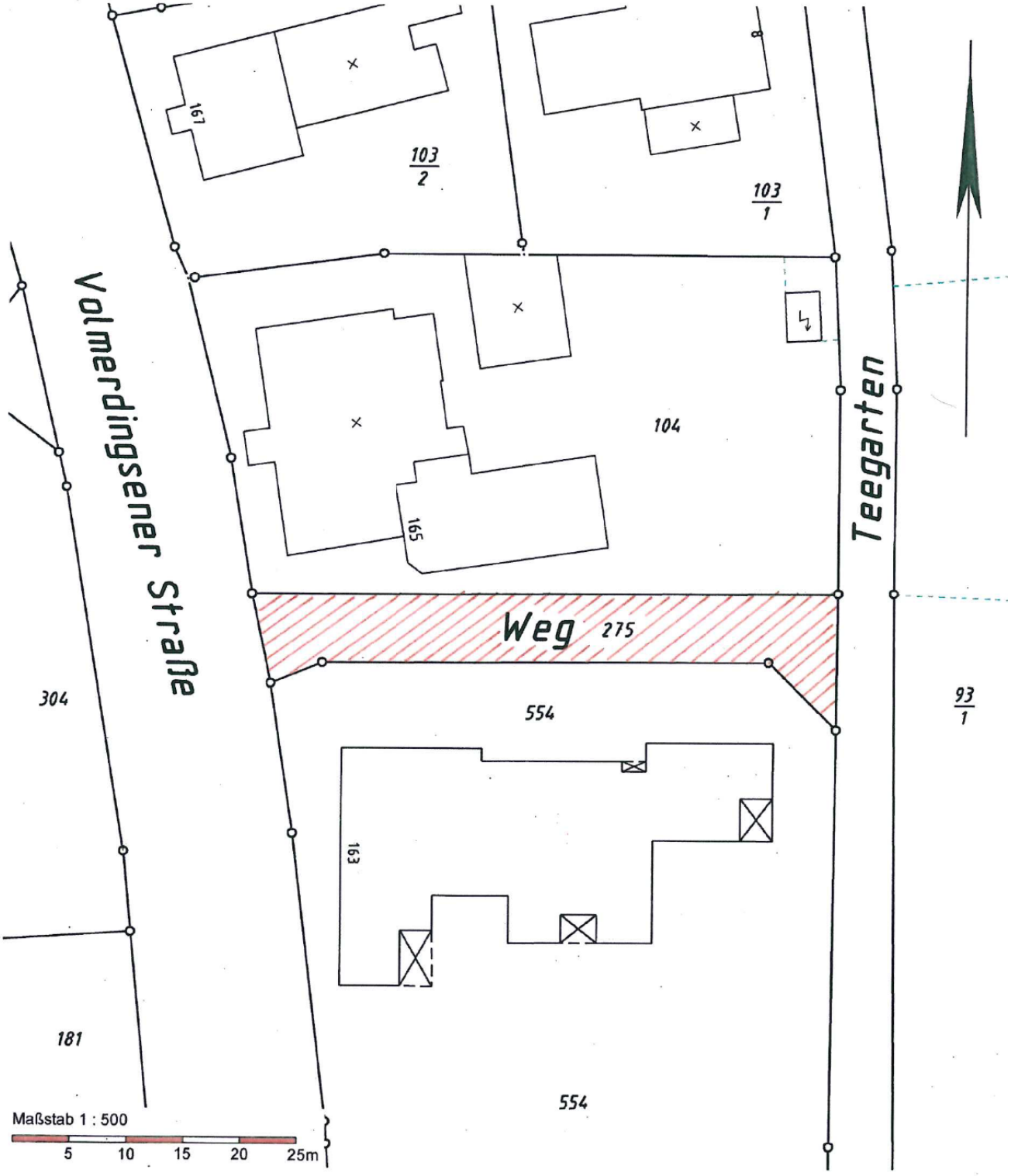
Der Bürgermeister
Achim Wilmsmeier

Anlage zur Aufhebungssatzung (Vol. V 140)

Dipl.-Ing. Wolfgang und Jens Schumann
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Rosenstraße 30, 32584 Löhne
Postfach 10 11 47 , 32511 Bad Oeynhausen
Telefon: (0 57 31) 8 20 88 , Telefax: (0 57 31) 8 29 05
Email: info@vermessung-schumann.de

Gemeinde:	Bad Oeynhausen	Maßstab	1 : 500
Gemarkung:	Volmerdingsen	Vergrößerung aus:	1 : ––
Flur:	9	Angefertigt am:	04.11.2011
Flurstück:	104		

Lageplan
Auszug aus der Flurkarte



165

Bekanntmachung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Oeynhausen - Sondernutzungssatzung - vom 08.06.2017

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV.NRW. S. 312) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 396) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Wertstoffcontainer im Rahmen gewerblicher oder karitativer Sammlungen.

(4) Die durch Verträge mit der Stadt geregelte Plakatierung und Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über Gehwegen ab 2,20 m Höhe, die nicht mehr als 0,70 m in den Gehweg hineinragen.

b) zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken:
   - das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.),
   - das Umherziehen mit Informationstafeln.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts oder einer Gestaltungssatzung dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Bad Oeynhausen.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bad Oeynhausen zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Stadt Bad Oeynhausen auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 6
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, zum Schutz der Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept oder einer Gestaltungssatzung umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Bad Oeynhausen keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht nicht.

§ 7
Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer oder bei der Person, welche die erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt. Diese haften für alle Schäden, die der Stadt Bad Oeynhausen oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter haben sie die Stadt Bad Oeynhausen freizustellen.

§ 8
Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt Bad Oeynhausen, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht der Stadt Bad Oeynhausen, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
a) der Antragssteller,
b der Erlaubnisnehmer,
c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Bad Oeynhausen von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei Sondernutzungen
- durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
- bei überwiegendem öffentlichen Interesse,
- zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität,
- die der kulturellen, sozialen und politischen Information sowie zur Sicherstellung der Brauchtumspflege dienen,
- deren Antragsteller von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt sind und hierüber einen entsprechenden Nachweis vorlegen,

kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht aus.

(3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenerlass.
Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Bad Oeynhausen den nicht ordnungsgemäßen Zustand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung beseitigen oder beseitigen lassen.
Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§13
Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 10.10.1984 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Anlage
zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Oeynhausen
vom 08.06.2017

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen einheitlich.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Falle 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 Euro.

B. Gebühren

1.	Spannbänder Rohrbrücken	Stck./je angef. Monat lfd. m/Monat	1,30 Euro 1,30 Euro
2.	Nicht kommerzielle Werbe- u. Verkaufs- sowie Informationsstände	qm/Monat	1,60 Euro
3.	Fahrradständer, Gleise	qm/Monat	1,70 Euro
4.	Bauzäune, Baugruben, Baugerüste, Baumaschinen, Briefkästen/Telefon-ablagekästen, Container über 48 Stunden, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste, Weihnachtsmärkte, Stadt-feste, gemeinschaftliche Veranstaltungen der ortsansässigen Firmen, Materiallagerung über 48 Stunden, Privatwirtschaftliche Werbe- (auch in Dachform) und Verkaufs-stände sowie Lotterieveranstaltungen, Telefonhäuschen/-säulen, Vitrinen	qm/Monat	1,90 Euro
	Masten (für Freileitungen, Fahnen pp.)	Stck./Monat	1,90 Euro
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen, Uhrensäulen, Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm/Monat	2,00 Euro
6.	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	qm/Monat	2,20 Euro
7.	Plakate, die vorübergehend angebracht werden (außerhalb vertraglicher Regelungen) z.B. Zirkusplakate	pro Plakat/täglich	0,25 Euro pauschaler Gebührensatz
8.	Plakatwände (außerhalb vertraglicher Regelungen) und Hinweisschilder	angef. qm Ansichtsfläche/ je angef. Monat	3,00 Euro pauschaler Gebührensatz
9.	Aufstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken	angef. qm/täglich	4,50 Euro pauschaler Gebührensatz
10.	Aufstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen	angef. qm/ je angef. Monat	8,00 Euro pauschaler Gebührensatz
11	Sondernutzungen, die nicht durch die v.g. Tarifstellen erfasst sind	Rahmengebühr -flächenabhängig qm/Monat -Stück/Monat	 1,30 - 8,00 Euro 1,30 – 8,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 08.06.2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

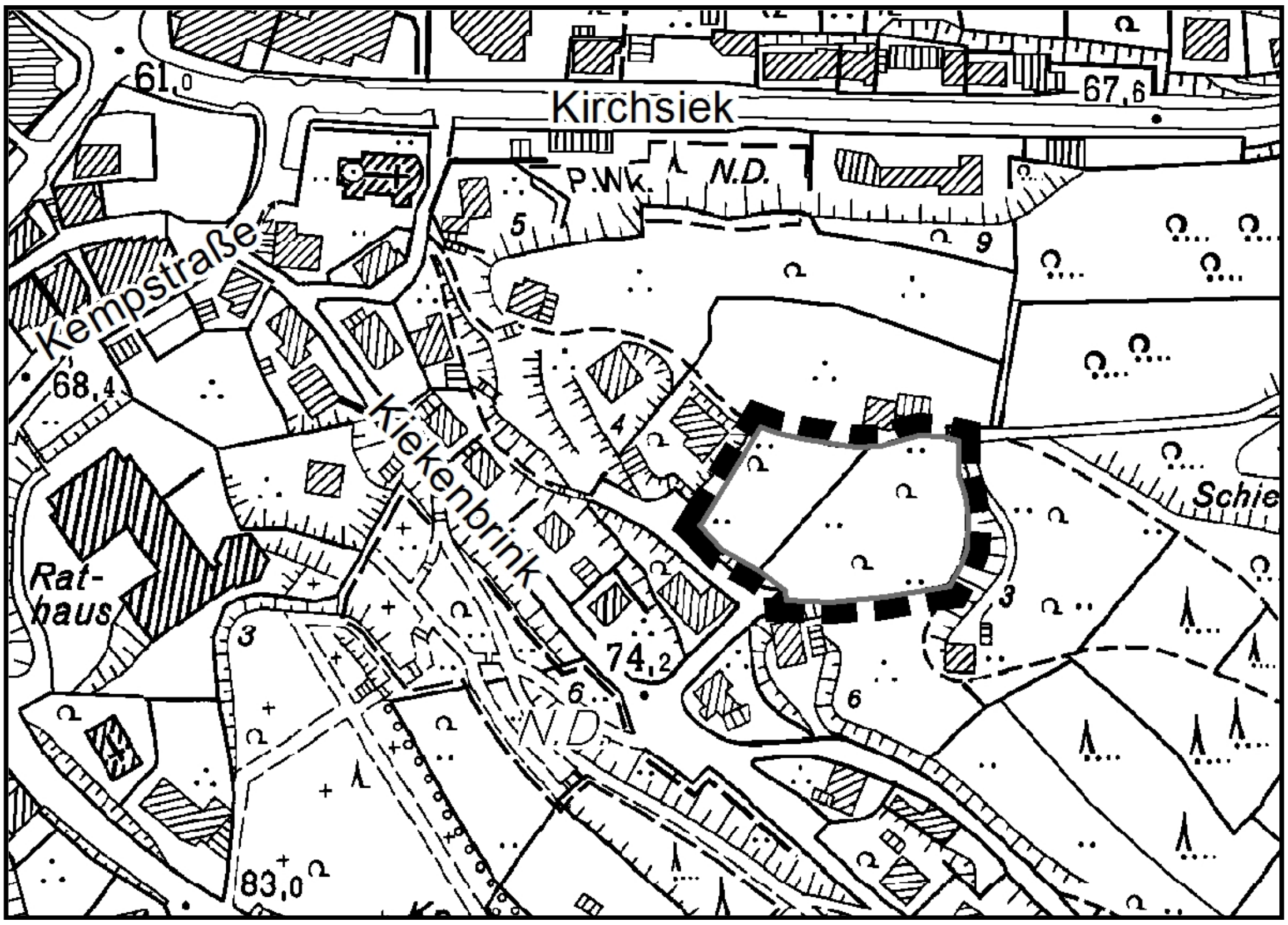
166 Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen in Porta Westfalica Hausberge und Holzhausen

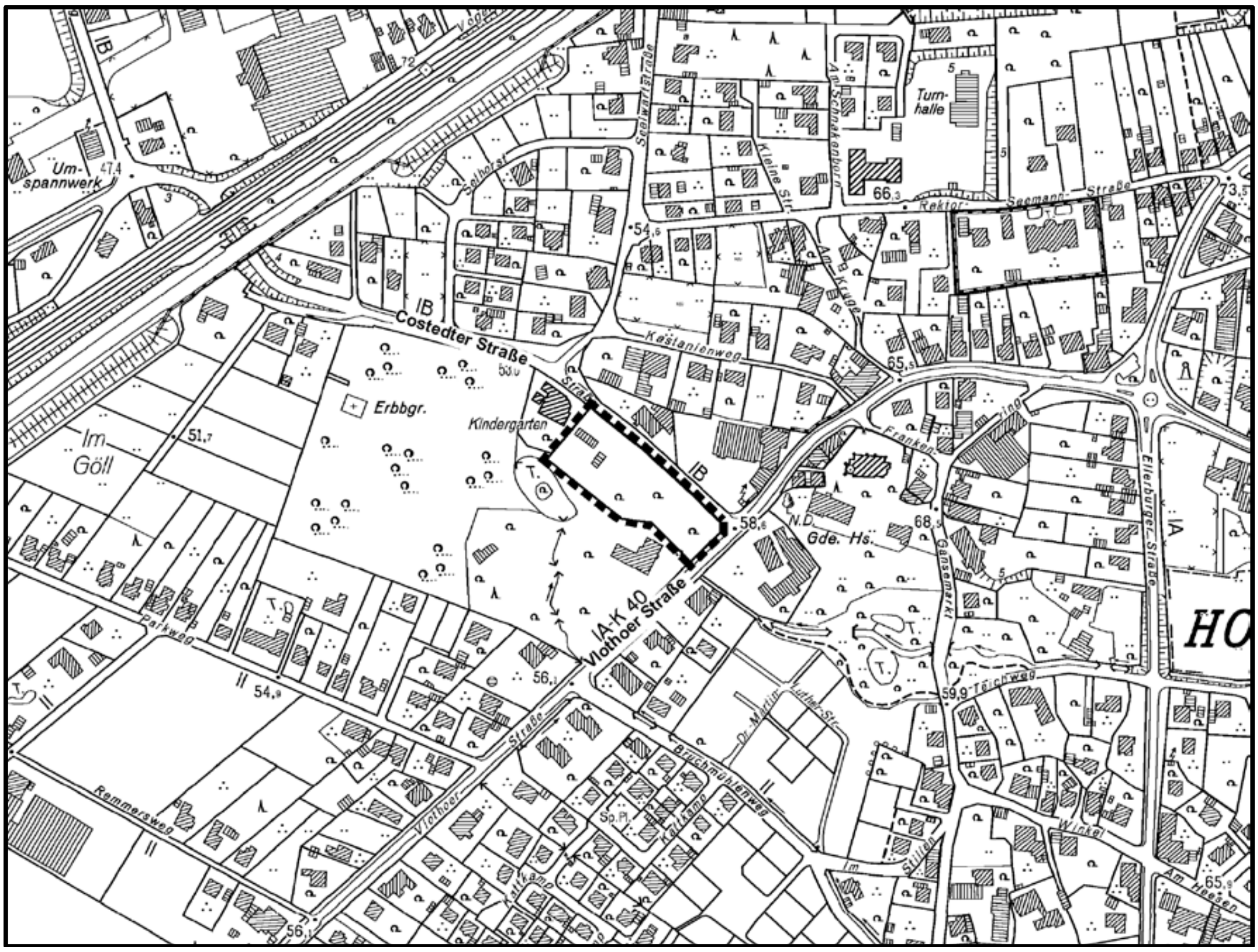
Bekanntmachung vom 06.06.2017 der Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 20.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 75 „Weinberg“ in PW-Hausberge als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 10. Mit dem Bebauungsplan werden Regelungen zu den Baugrenzen, Gebäudelängen, Gebäudehöhen und Wohneinheiten getroffen.



Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.06.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „Seniorenresidenz Gut Oheimb“ in PW-Holzhausen nebst Begründung als Satzung beschlossen. Ziel der Planung ist die Umsetzung eines Projektes zur Errichtung einer Alten- und Pflegeeinrichtung in einem Mischgebiet in der Gemarkung Holzhausen, Flur 8



Die o.g. Bauleitpläne einschließlich der jeweiligen Begründung liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehenden Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica zum Bebauungsplan Nr. 75 „Weinberg“ sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „Seniorenresidenz Gut Oheimb“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 06.06.2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

167 Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung der Flurstücke 78 und 143 der Flur 5 in der Gemarkung Neesen in 32457 Porta Westfalica

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 22.05.2017 die Einziehung der öffentlichen Flächen der Flurstücke 78 und 143 der Flur 5 der Gemarkung Neesen (Schalksmühle) mit einer Gesamtgröße von 1.668 m² gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Einziehung der öffentlichen Flächen 78 und 143 der Flur 5 der Gemarkung Neesen wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Katasteramtliches Kartenmaterial über die vorgenannten einzuziehenden Flächen und weitere Unterlagen liegen im Rathaus I, Kempstr. 1, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.16, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Porta Westfalica, 02.06.2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

168 Bekanntmachung

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch – lutherischen Kirchengemeinde
Dankersen
vom 22.03.2017**

**Die Evangelisch - lutherische Kirchengemeinde Dankersen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs.1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Dankersen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	75,00	€
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	410,00	€
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	50,00	€
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	720,00	€

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofsatzung

a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1490,00	€
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1370,00	€

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1090,00	€
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1040,00	€
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	36,33	€
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	34,66	€

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin gem. § 13 Abs. 10 der Friedhofsatzung

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.530,00	€
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.130,00	€
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	51,00	€
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	37,67	€

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.2003 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:
a. Anlagen der Abfallbeseitigung einschließlich der Entsorgungskosten
b. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Wasserkosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	70,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	580,00	€
d)	Urnenbeisetzung	246,00	€

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier, einschließlich der Grunddekoration	230,00	€
b)	Benutzung des Abschiedsraumes	80,00	€
c)	Benutzung der Leichenkammer / Kühleinrichtung	55,00	€
d)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 10 Friedhofssatzung	480,00	€

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	310,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1210,00	€
c)	Urnenbeisetzung je Grab	466,00	€

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	200,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	900,00	€
c)	Urnenbeisetzung je Grab	220,00	€

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	70,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	210,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	580,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	246,00	€

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	50,00	€
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00	€
(3)	Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	20,00	€
(4)	Entsorgung eines stehenden Grabmales und des Fundamentes (soweit nicht durch die nutzungsberechtigte Person vorgenommen)	35,00	€
(5)	Entsorgung eines liegenden Grabmales (soweit nicht durch die nutzungsberechtigte Person vorgenommen)	20,00	€
(6)	Entsorgung einer Grabeinfassung (soweit nicht durch die nutzungsberechtigte Person vorgenommen)	10,00	€
(7)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Friedhofssatzung	15,00	€
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	15,00	€
(9)	Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab und Jahr	25,00	€
(10)	Nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand und Material abgerechnet. Eine geleistete Arbeitsstunde wird abgerechnet mit:	36,50	€

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.12.2012

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.12.2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.02.2010 außer Kraft.

Minden, den 22.03.2017

Die Friedhofsträgerin
Siegel

gez. B. Rethemeier, Pfrn.
(Vorsitzende/r)

gez. Neitmann
(Presbyter/in)

gez. Möller
(Presbyter/in)

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankersen
vom 22. März 2017kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2020 erteilt.

Bielefeld, 4. Mai 2017
Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Vertretung
gez. Martin Bock

Az.: 723.02-4204

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 10. Mai 2017
Bezirksregierung
Siegel
Im Auftrag

gez. Schwerdtfeger

169 Bekanntmachung

Aufgebot

Am 15.05.2017 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 484 057 328

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 22.05.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 19.05.2017 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 341 116 879

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 26.05.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

170 **Bekanntmachung**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 300 026 184 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 23.02.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 29.05.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)